

# Statuten

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Tagesfamilienverein Aadorf" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Aadorf.

### 1.2. Zweck

Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit von Eltern oder Elternteilen, für deren Kinder im Vorschul- oder Schulalter ein Tagesbetreuungsplatz benötigt wird und Personen, die einen solchen anbieten.

Der Verein klärt Tagesbetreuungsplätze ab und vermittelt und begleitet diese.

Der Verein setzt sich ein für die Förderung und den Aufbau von Tagesbetreuungsplätzen in der Gemeinde Aadorf und arbeitet eng mit anderen regionalen Tageselternvereinen und Institutionen für ausserfamiliäre Kinderbetreuung zusammen.

Der Verein ist besorgt für die Aus- und Weiterbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien, Eltern und Personen, die eine spezielle Aufgabe im Verein wahrnehmen.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins sind:

- Vorstandsmitglieder des Tagesfamilienvereins
- Koordinatorin des Tagesfamilienvereins
- Geschäftsstelle des Tagesfamilienvereins
- Revisoren des Tagesfamilienvereins
- Präsident/in Kommission FEKB Gemeinde Aadorf
- Vertreter/in Gemeinderat Gemeinde Aadorf (Ressort Gesellschaft und Gesundheit)
- Vertreter/in Schulbehörde schulenaadorf (Ressort Familie und Soziales)

Aktivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

### 2.2. Passivmitglieder und Gönner

Juristische und natürliche Personen, die am Vereinszweck interessiert sind, können Gönner oder Passivmitglieder werden.

Gönner und Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und werden nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen.

## Statuten

### 2.3. Aufnahme, Austritt und Vereinsausschluss von Aktivmitgliedern

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern in den Verein erfolgt durch die Funktionsübernahme der unter Punkt 2.1 aufgelisteten Funktionen. Aktivmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Ausschluss oder Funktionsabgabe ohne schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Aktivmitglieder, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und ist endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Aktivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### 2.4. Aufnahme, Austritt und Vereinsausschluss von Passivmitgliedern

Die Aufnahme von Passivmitgliedern in den Verein ist jederzeit möglich und mit Bezahlung des Mitgliederbeitrages vollzogen.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf die ordentliche Mitgliederversammlung hin möglich und muss schriftlich erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium gerichtet werden. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Passivmitglieder, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstands kann innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und ist endgültig.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## 3. Organisation

### 3.1. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung;
- Vorstand;
- Rechnungsrevisoren.

### 3.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

## Statuten

### 3.2.1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einzuberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Aktivmitglieder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand einberufen und innerhalb von zwei Monaten abgehalten.

Einladung und Traktandenliste sind den Aktivmitgliedern mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

### 3.2.2. Befugnisse und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist namentlich für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl der Stimmezähler der Versammlung;
- Wahl des Präsidiums für zwei Jahre;
- Wahl der Vorstandsmitglieder für zwei Jahre;
- Wahl der Rechnungsrevisoren für zwei Jahre;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Festlegen des Passivmitgliederbeitrages;
- Statutenänderungen;
- Auflösung des Vereins.

### 3.2.3. Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.

### 3.2.4. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Aktivmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Für Statutenänderungen, den Zusammenschluss mit einem anderen Verein oder die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

## 3.3. Vorstand

### 3.3.1. Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Neben dem Präsidium besteht der Vorstand aus weiteren 2 – 6 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Der Vorstand arbeitet mehrheitlich ehrenamtlich und erhält nur eine moderate Entschädigung.

## Statuten

### 3.3.2. Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gegen aussen. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht aufgrund der Statuten oder zwingender gesetzlicher Vorschriften anderen Organen übertragen sind.

Im Besonderen:

- Führen der Aktiv- und Passivmitgliederliste;
- Organisation der Koordinations- und Betreuungsaufgaben;
- Anstellung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Tagesbetreuungsverhältnisse;
- Vollzug der Meldepflicht und Zusammenarbeit mit der Fachstelle Pflegekinder- und Heimaufsicht des Kantons Thurgau (DJS);
- Festlegen der Tarife und Reglemente;
- Organisation von Inkasso, Rechnungswesen und Buchführung;
- Aus- und Weiterbildung der Koordinatorinnen und Koordinatoren, der Betreuungspersonen in Tagesfamilien, Eltern und Personen mit besonderen Aufgaben im Verein;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Mittelbeschaffung;
- Qualitätssicherung;
- Leistungsvereinbarungen mit anderen Organisationen;
- Ein- und Austritte von Vereinsmitgliedern

### 3.3.3. Unterschriftenberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

## 3.4. Rechnungsrevisoren

### 3.4.1. Wahl

Die Rechnungsrevisoren sind zwei natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

### 3.4.2. Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen einmal pro Jahr die Vereinsrechnung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## 3.5. Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle. Ihr obliegt die operative Geschäftsführung. Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle wird vom Vorstand geregelt. Die Geschäftsstellenleitung wird vom Vorstand gewählt, ist Aktivmitglied im Verein und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## Statuten

### 4. Finanzen

#### 4.1. **Mittel**

Für die Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Passivmitglieder;
- Administrationsbeiträge der abgebenden Eltern;
- Elternbeiträge für Koordination und Betreuung;
- Einnahmen aus Aktivitäten;
- Beiträge gemäss Leistungsvereinbarung mit der Kommission FEKB Aadorf;
- Spenden.

#### 4.2. **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 5. Besondere Bestimmungen

#### 5.1. **Meldepflicht**

Die vom Verein vermittelten Tagesbetreuungsverhältnisse unterliegen der Meldepflicht gemäss Pflegekinderverordnung des Bundes Art. 12 Abs. 1 PAVO. Die Meldung hat an die Fachstelle Pflegekinder- und Heimaufsicht des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau zu erfolgen. Für deren Vollzug ist der Vorstand verantwortlich.

#### 5.2. **Zusammenarbeit mit den Politischen Behörden der Gemeinde Aadorf**

Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Tagesfamilienverein Aadorf und der Kommission FEKB Aadorf regelt die Zusammenarbeit, den Umfang der angebotenen Leistungen, die finanzielle Entschädigung sowie weitere Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

#### 5.3. **Schweigepflicht**

Alle Aktivmitglieder unterliegen der Schweigepflicht in allen Belangen, von denen sie in ihrer Funktion Kenntnis erhalten. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Ausschluss oder Funktionsabgabe bestehen.

## Statuten

### 6. Vereinsauflösung

#### 6.1. Erfordernis

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Für die Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### 6.2. Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine andere gemeinnützige Institution der Gemeinde Aadorf, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt und ebenfalls von der Steuer befreit ist. Diese Bestimmung ist unwiderruflich. Sollte dies nicht der Fall sein, wird das Vermögen von der Finanzverwaltung der Gemeinde Aadorf verwaltet, bis sich eine Institution mit ähnlichem Ziel gebildet hat. Geschieht dies nicht innerhalb von fünf Jahren nach Vereinsauflösung, hat die Gemeinde Aadorf das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### 7. Inkrafttreten und Anpassungen

Die Gründungsversammlung vom 11. Januar 1996 hat erstmals die Statuten des „Tagesfamilienvereins Aadorf und Umgebung“ genehmigt. Änderungen erfolgten an den Mitgliederversammlungen vom: 12. Mai 2000, 18. Mai 2001 und 28. Juni 2006. Die Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2009 beschloss die Änderung des Vereinsnamens in „Tagesfamilienverein Aadorf“.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 5. Juni 2009 und treten nach deren Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 23. Mai 2013 in Kraft. Folgende Artikel, 3.3.1., 3.3.3. und 6.2., wurden überarbeitet bzw. hinzugefügt und von der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2014 genehmigt. Artikel 2.3 wurde ergänzt und die Bezeichnung "Tagesfamilie/Tageseltern" auf die Bezeichnung "Betreuungspersonen in Tagesfamilien" angepasst. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 22.05.2014 und treten nach deren Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 9. Mai 2019 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung hat am 15. Juni 2020 die Änderungen der Artikel 2.1 / 2.2 / 2.3. / 2.4. / 3.2.1. / 3.2.2 / 3.3.1 / 3.3.3 / 4.1. / 5.3. und die Ergänzung von Artikel 3.5 verabschiedet.

In den Artikeln 3.3.2 wurde die Bezeichnung „Fachstelle Pflegekinderwesen“ auf die Bezeichnung „Fachstelle Pflegekinder- und Heimaufsicht“ angepasst.

Bei folgenden Artikeln wurden die Bezeichnungen «Vermittlerin / Vermittler» und «Vermittlung» auf die Bezeichnungen «Kordinatorin / Koordinator» und «Koordination» angepasst: 2.1 / 3.3.2 / 4.1. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 15. Juni 2020 und treten nach deren Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2023 in Kraft.

Aadorf, 12. Juni 2023

Daniela Portmann, Präsidentin

Gabriele Rutz, Vizepräsidentin

